

Thomas Pilling - Rechtsanwalt -  
LSS - Rechtsanwälte  
Kaiserhofstraße 10, 60313 Frankfurt am Main, Zweigstelle: Splieterstraße 10, 48231 Warendorf  
Tel: +49 (0)25 81 / 7 89 37 88; Fax: +49 (0) 25 81 / 7 89 47 95, Mobil: +49 (0) 1 76 / 61 98 27 10;  
E-Mail: post@ra-pilling.de; Homepage: www. ra-pilling.de

## **Hinweise zur ersten Reaktion in der Stellung als Beschuldigter**

Gerade im Strafverfahren ist es sehr wichtig, seine Rechte zu kennen.

Nicht selten liegt ein Schreiben der Polizei oder der Staatsanwaltschaft im Briefkasten und plötzlich ist man Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren.

Oder man stelle sich vor, die Polizei steht vor der Wohnungstür und eröffnet einem den Tatvorwurf.

Gerade in solchen Situationen ist man meist hilflos, da man nicht weiß, wie man der staatlichen "Gewalt" gegenüber treten soll.

Es gibt verschiedene Arten wie Sie plötzlich in den Fokus der Ermittlungsbehörden geraten und zum Beschuldigten in einem Straf- oder Bußgeldverfahren werden.

Daher stellt sich meist die Frage, wie man sich verhalten soll.

Wie verhalte ich mich bis zur Kontaktaufnahme mit meinem Verteidiger? Was kann ich sagen? Was kann ich verlangen? Muss ich immer bei allem mitmachen?

Die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen eine Hilfestellung geben, wie Sie sich verhalten sollten, bis es Ihnen gelungen oder gestattet worden ist, Kontakt zu Ihrem Verteidiger aufzunehmen.

### **1)**

Für den Fall, dass sie von der Polizei eine Vorladung zu Ihrer Vernehmung als Beschuldigter erhalten haben, sollten Sie schnellstmöglich Kontakt zu Ihrem Verteidiger aufnehmen. Hierbei ist es hilfreich, vor dem mitgeteilten Vernehmungstermin bei Ihrem Rechtsbeistand zu erscheinen. Denn auch hier gilt:

***"Je früher der Rechtsanwalt eingreifen kann, desto besser kann man sich verteidigen."***

Mit Ihrem Verteidiger können Sie dann nämlich in Ruhe und ausführlich erörtern, wie den Ermittlungsbehörden entgegengetreten werden soll.

In unserem Strafrechtssystem gilt als oberster Grundsatz für einen Beschuldigten:

***"Niemand braucht sich selbst belasten oder an seiner Überführung mitwirken."*** Schon

das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt:

***"Unzumutbar und mit der Würde des Menschen unvereinbar wäre ein Zwang, durch eigene Aussagen die Voraussetzungen für eine strafgerichtliche Verurteilung liefern zu müssen."***

Daher gilt auch zu beachten: Kein Beschuldigter ist verpflichtet zu einer Vernehmung bei der Polizei zu erscheinen!

2)

In der zweiten Konstellation in welcher Sie sich plötzlich als Beschuldigter wiederfinden ist diese, dass Sie von Polizeibeamten vorläufig festgenommen und zum Polizeirevier verbracht werden.

Die in dieser Ausnahmesituation für Sie einzig richtige Verhaltensregel: **"Schweigen"**

Jedem Beschuldigten steht das Recht zu schweigen zu. Ob schuldig oder unschuldig ist es wichtig zu verstehen, dass Sie nicht der Versuchung unterliegen sollten, Ihrer Festnahme durch Angaben zur Sache entgegen zu wollen.

Dies wird nicht gelingen.

Zudem kann dann alles was Sie angeben festgehalten werden. Schweigen Sie und reden Sie erst mit dem Verteidiger Ihres Vertrauens. Der wird wissen, was wann und wo gesagt werden kann und sollte.

Nur gemeinsam können Sie die Risiken und Chancen einer frühzeitigen Aussage klären und richtig beurteilen. Der mögliche Schaden der durch unbedachte oder verfrühte Äußerungen zum Vorwurf eintritt, kann immens sein. Die Fehler die zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens gemacht werden lassen sich meist nicht wieder oder nur schwerlich korrigieren.

Sie haben als Beschuldigter und insbesondere bei Ihrer Festnahme einen Anspruch darauf vor Ihrer Vernehmung mit Ihrem Verteidiger Kontakt aufzunehmen und sich zu beraten.

Die Ermittlungsbehörden haben Sie bei der Kontaktaufnahme zu unterstützen. Sollten Sie den Anwalt Ihres Vertrauens nicht erreichen können, versuchen Sie über den Strafverteidigernotdienst einen Anwalt zu sprechen. Gelingt auch dies nicht schweigen Sie weiter, bis anwaltliche Hilfe greifbar ist. Lassen Sie sich von den Ermittlungsbehörden nicht zu anderem überreden. Bestehen Sie auf Ihre Rechte. Auch List oder der Anschein von Druck seitens der Ermittlungsbehörden kann zu einer Verunsicherung Ihrerseits führen. Hier müssen Sie jedoch Stärke und Durchhaltungsvermögen zeigen und auf Ihren Rechten beharren. Dies kann entscheidenden Charakter im Laufe des Strafverfahrens haben.

Denn auch hier gilt es den weit verbreiteten Irrtum zu vermeiden, dass zu einer Aussage nur das zählt was unterschrieben wurde.

**Jede** Äußerung die Sie tätigen, ob in einem „vertraulichen“ Gespräch mit dem Polizeibeamten, im Gespräch auf der Fahrt zum Polizeirevier, während einer Pause der Vernehmung oder wann auch immer, kann im Strafverfahren gegen Sie verwendet werden.

Also abschließend kann daher weiterhin nur geraten werden:

1. Schweigen Sie bzw. gehen Sie nicht zur polizeilichen Vernehmung.
2. Verlangen Sie einen Anwalt bzw. suchen Sie einen Anwalt bzgl. der Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung auf.
3. Bringen Sie möglichst alle Unterlagen mit, denn je vollständiger der erste Überblick, desto effektiver gestaltet sich die Strafverteidigung.
4. **Haben Sie Respekt vor den Ermittlungsbeamten aber keine ANGST.**